

Antrag

**der Abgeordneten David Stoop, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch,
Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Grundsteuerbescheide vorläufig erlassen – Prüfung der Bescheide
erleichtern. Rechtssicherheit herstellen.**

Die neue Grundsteuerbemessung ist ein Kraftakt, sowohl für Behörden als auch für die Grundsteuerzahlenden. Nicht selten werden Daten über eigene Grundstücke abgefragt, die Zeit des eigenen Lebens nie abgefragt oder auch nie neu ermittelt worden sind. Es ist daher auch verständlich, dass in Hamburg etwa 15 Prozent der Grundstücksbesitzenden keine fristgerechte Grundsteuererklärung abgegeben haben. Unter ihnen befindet sich Medienberichten zufolge auch der Bund beziehungsweise die Bundesimmobilienanstalt selbst.

Doch auch unter denjenigen, die eine Grundsteuererklärung fristgerecht abgegeben haben, können und werden sich Fehler eingeschlichen haben oder in der Weiterverarbeitung einschleichen. Schnell ist man im Formular eine Zeile verrutscht, hat eine Ziffer zu viel eingegeben, Zähler und Nenner vertauscht und die zur Berechnung der Grundsteuer relevante Wohn- oder Nutzfläche wurde versehentlich vervielfacht. Auch Fehler in der Weiterverarbeitung, etwa der händisch ausgefüllten Formulare, sind nicht ausgeschlossen.

Daneben gibt es auch bei der neuen Grundsteuerbemessung rechtliche Bedenken. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus.

Die finanziellen Auswirkungen der eigenen Grundsteuererklärung sind noch nicht kalkulierbar. Da der Hebesatz völlig neu festgesetzt wird, um das Gesamtaufkommen der Grundsteuer konstant zu halten, kann der Steuerpflichtige aus dem ermittelten Grundsteuerwert die eigene finanzielle Belastung nicht ersehen. Selbst versierte Steuerberatungen vermögen dies nicht, solange nicht der Hebesatz ermittelt und von der Bürgerschaft festgelegt wurde. Dies unterscheidet die Grundsteuererklärung maßgeblich von sonstigen Steuererklärungen, bei denen die finanziellen Auswirkungen – zumindest theoretisch – ermittelbar sind.

Aus all diesen Gründen ist es geboten, die neuen Grundsteuerbescheide nur vorläufig zu erlassen. Damit sollen Grundsteuerpflichtige und in der Folge auch Mieter, die die Grundsteuerlast in der Regel tragen müssen (jedenfalls bis der Bundesgesetzgeber die Umlagefähigkeit der Grundsteuer aus der Betriebskostenverordnung herausstreicht), vor einer übermäßigen finanziellen Belastung durch eine falsche Bemessungsgrundlage bewahrt werden. Während bei einem endgültigen Bescheid mit einer Frist von nur einem Monat Widerspruch eingelegt werden muss, um die Rechtskraft zu verhindern, ist dies bei vorläufigen Bescheiden naturgemäß länger möglich. Fehler müssen korrigiert werden können, ganz gleich an welcher Stelle sie entstehen. Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige – wie es derzeit schon empfohlen wird – „prophylaktisch“ Widerspruch einlegen und die Finanzämter damit unnötig belasten, ist der vorläufige Bescheid das geeignete Mittel. Gerade wenn man bedenkt, wie viel Zeit zur Ermittlung des Grundsteuerwerts benötigt wurde und immer noch wird, ist eine Prü-

fung eines in seinen finanziellen Auswirkungen noch unklaren Grundsteuerbescheids binnen eines Monats nicht angemessen.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. Sorge zu tragen, dass sämtliche Grundsteuerbescheide im Rahmen der neuen Bemessungsgrundlage nur vorläufig erlassen werden,
2. der Bürgerschaft bis 1. November 2023 zu berichten.